

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 2 (1851)
Heft: 4

Artikel: Forstorganisation im Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alles und noch manches Andere Berücksichtigung finden, in den Mittheilungen über den Waldfeldbau!

Forstorganisation im Kanton Aargau.

Die Forstordnung vom 17. Mai 1805 ist bislang noch in Kraft, eine neue Forstordnung wird angestrebt.

Das Gesammtforstwesen steht unter der Finanzverwaltung. Laut Verordnung vom 25. Herbstmonat 1846 ist die Leitung und Beaufsichtigung desselben einer Forstkommission übertragen, bestehend aus einem vom Kleinen Rathe alljährlich bezeichneten Mitgliede der Finanzkommission als Präsidenten und zwei sachkundigen Mitgliedern. Diese letztern werden auf eine Amts dauer von sechs Jahren vom Kleinen Rathe außer seiner Mitte erwählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Ein Kanzleibeamter der Regierung ist Sekretär der Kommission. Die Mitglieder der Forstkommission erhalten für jeden Sitzungstag 5 Fr. Taggeld und insofern sie nicht in Aarau wohnen, für jede Stunde Entfernung eine Reiseentschädigung von 1 Fr., die Hin- und Herreise inbegriffen.

Gegenwärtig ist die Forstkommission wie folgt zusammengesetzt: Präsident: Regierungs rath Lindenmann.

Mitglieder: Forstrath G. Gehret in Aarau.

„ W. v. Geyerz in Lenzburg.

Sekretär: J. Sandmeier in Aarau.

Die unmittelbaren Staatswaldungen, sowie die Hochwaldungen (Rechtsame wälder) re. vertheilen sich ungefähr wie folgt in die elf aufgestellten Forstinspektionen.

Vorfinstpektion.	Umläufige Fläche der freien Staats-, Hoch- wälde. wälde.	Zahl der ange- stellten Bann- wärte.	Beschuldigen der Bann- wärte.	N a m e des bermaligen Vorfinstpektion.	
				Fr.	Fr.
I. Marau	480	—	14	302	500
II. Brugg	924	—	10	436	600
III. Lenzburg	42	—	2	43	100
IV. Rüthn	23	—	2	—	100
V. Zofingen	1205	800	10	615	500
VI. Bäden	725	—	6	352	500
VII. Bremgarten	—	560	?	—	100
VIII. Muri	671	—	9	379	500
IX. Sausenburg	1688	—	36	18	973
X. Rheinfelden	1635	—	—	9	720
XI. Zurzach	410	—	—	11	278
Summa :	7803	800	560	117	4098
					4250

Die Waldparzellen in den Forstinspektionen Lenzburg und Küllm sind Pfrundwälder und werden die Bannwarten in letzterer Inspektion nicht vom Staate bezahlt. Die bei der Forstinspektion Zofingen angegebenen Bannwarten sind nur für die freien Staatswälder, nicht für die Hochwaldungen, ebenso bezieht sich auch die Parzellenzahl nur auf jene. Die Bannwarten der Klosterwaldungen von Hermetschwil und Gnadenthal in der Forstinspektion Bremgarten werden nicht vom Staate bezahlt, sowie auch der Forstinspektor für seine Arbeiten und Bemühungen in jenen Wäldern mittelst Taggeldsvergütungen von den Klosterverwaltungen entschädigt werden muß.

Außer obigen fixen Besoldungen beziehen die Bannwarten noch eine Anschreibgebühr von 1 Bayen per Klafter Holz, 100 Reiswellen und per Stück Bauholz sofern es versteigert wird. Die Forstinspektoren beziehen außer ihrer Besoldung für die Abhaltung von Steigerungen ein Taggeld von 3 Fr. und für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte eine Reiseentschädigung von 1 Fr., die Hin- und Herreise innbegriffen; für Augenscheine und Untersuchung von Gemeinds-, Kirchen- und Privatwaldungen ein Taggeld von 5 Fr., und Reiseentschädigung wie oben auf Rechnung der betreffenden Waldeigenthümer, infofern der Augenschein durch dieselben hervorgerufen wurde, außerdem auf Staatsrechnung.

Die Forstinspektoren haben nach der Verordnung vom 12. Heumonat 1824 über die in ihren Bezirken liegenden Gemeinde- und Kirchenwaldungen und deren Bewirthschafung Aufsicht zu führen und sollen zu diesem Ende jährlich wenigstens einmal persönlich in die Waldungen der Gemeinden sich verfügen, um von dem Zustande derselben und von der Beobachtung der Gesetze, sowie von der Erfüllung der gegebenen Anleitungen sich zu überzeugen, worüber sie im Wintermonat an die Forstkommission schriftlich Bericht zu erstatten haben, für welche Vermehrung ihrer Amtsgeschäfte ihnen die obige Entschädigung vom Staate bezahlt

wird. — Kraft dieser Verordnung kann auch jetzt schon, trotz dem mangelhaften Forstgesetze, manches Ersprießliche geleistet werden.

Seit dem Herbst 1847 ist, von der Forstkommission angeregt, durch die Regierung eine Waldbauschule ins Leben gerufen worden, welche jeweilen zu der Kulturzeit 3 Wochen im Frühling und ebenso lange im Herbste einen praktischen Kurs für Bannwarten abhält, dem dann im Sommer jeweilen ein achttägiger Wiederholungskurs folgt. Der Lehrer bezieht hiefür 200 Fr. Honorar und ist ihm ein Gehilfe mit einem Taggeld von 2 Fr. aus der Zahl der noch nicht angestellten Forstkandidaten beigegeben. Gegenwärtig wird dieser Kurs der Waldbauschule in Lenzburg abgehalten und durch den dortigen Stadt-Forstverwalter Valo von Greyerz geleitet.

Betrachtet man die vorstehende Tabelle, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Verwaltung der Staatswälder im Verhältniß zu ihrer Fläche eine kostbare genannt werden muß, denn es betragen die Kosten für circa 7803 Tucharten Wald in Summa 8348 Fr., also die Tuchart annähernd 1 Fr. 07 Rp. Es findet jedoch dieser Kostenaufwand seine Rechtfertigung in den Lokalverhältnissen, da die Waldfläche auf 117 Waldparzellen sich vertheilt, die im Minimum nur $\frac{1}{2}$ Tucharte, im Maximum nur 442 Tucharten Fläche enthaltend, sehr zerstreut im Kanton herumliegen.

Ganz anders stellt sich jedoch dies Verhältniß heraus mit Hinzuziehung der in jedem Forstbezirk liegenden und der Oberaufsicht der Forstinspektionen unterstellten Gemeindewaldungen, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen, deren Resultate freilich nur annähernd richtig genannt werden kann, da die wenigsten Gemeindewaldungen vermessen sind, die meisten Angaben daher auf einer oberflächlichen Abschätzung beruhen.

1. Forstinspektion Marau mit 14 Gemeinden, deren Waldfläche circa 9350 Zuckarten betragen.

2.	"	Brugg	"	33	"	"	"	"	9440	"	"
3.	"	Lenzburg	"	23	"	"	"	"	7030	"	"
4.	"	Rüml	"	18	"	"	"	"	4020	"	"
5.	"	Zofingen	"	21	"	"	"	"	12250	"	"
6.	"	Baden	"	28	"	"	"	"	13000	"	"
7.	"	Bremgarten	"	30	"	"	"	"	6000	"	"
8.	"	Muri	"	22	"	"	"	"	4600	"	"
9.	"	Gäufenburg	"	24	"	"	"	"	9930	"	"
10.	"	Rheinfelden	"	14	"	"	"	"	7940	"	"
11.	"	Zurzach	"	25	"	"	"	"	7430	"	"
<hr/>											

In Summa: 252 Gemeinden, deren Waldfläche circa 90990 Zuckarten betragen,

oder in runder Summe: 91000 " "

Auf den ersten Blick ergibt sich hieraus, daß bei der spärlichen Besoldung der Forstinspektoren in diesem wichtigsten Theile des Gemeinds- und Nationalvermögens noch lange das nicht geleistet werden kann, was zum Nutzen des Landes zu wünschen wäre; denn es läßt sich leicht begreifen, daß mit einer fixen Besoldung von nur höchstens 600 Fr. der Forstinspektor es in der Regel bei dem jährlich einmaligen Betreten einer jeden Gemeindewaldung wird bewenden lassen müssen und sich derselben nicht mit derjenigen Energie und Hingebung annehmen kann, die hier allein zum erwünschten Ziele führt.

Es wird dies übrigens in den meisten Kantonen auf ähnliche Weise den Hauptübelstand des zu geringen Fortschreitens der Verbesserung der Wälder bilden, verbunden mit der Abneigung und dem Misstrauen, mit welchem die Gemeinden auch die bestgemeinten Rathschläge der Forstbeamten in der Regel aufnehmen.

Soll aber im Forstwesen wirklich Ersprüchliches mit den geringst möglichen Kosten geleistet werden, so genügt bei unsren Waldverhältnissen die forstwirthschaftliche Behandlung der im Verhältniß zum Ganzen so unbedeutenden Staatswaldungen durchaus nicht; es muß vielmehr eine Vereinigung in der Weise angestrebt werden, daß die aufgestellten Bezirksförster neben den in ihren Bezirken befindlichen Staatswaldungen auch die Wirthschaft in den Gemeindewaldungen leiten. Hierzu bedarf es aber tüchtig ausgebildeter, eifriger und für die Sache begeisterter Forsttechniker, die hinlänglich salarirt werden müssen, um mit ihren Familien sorgenfrei zu leben. So lange dies nicht erreicht wird, bleibt jede Forstorganisation für unsere Waldverhältnisse noch weit vom wahren Ziele entfernt!

Noch bleibt mir übrig, die Verhältnisse näher zu bezeichnen, welche einzelne, größere Waldflächen besitzende Gemeinden ihrem Forstwesen bereits angewiesen haben. Ich stelle dieselben, soweit sie mir durch gütige Mittheilungen bekannt wurden, in folgender Tabelle zusammen:

G e m e i n d e.		Waldfläche. Südfart.	Zahl der Parzellen.	Zahl der Bannwärte	Besölung der Forstver- walter.	N a m e des ormaligen Forstverwalters.
Marau	circa	980	10	6	760	J. G. Andreß-Dürr.
Brugg	"	936	5	7	525	R. Stäble-Saeggi.
Lenzburg	"	1600	6	3	800	W. von Geyer.
Zofingen	"	4000	6	17	3135	R. Ringier.
Baden	"	2000	3	6	?	Seuch.
Bremgarten	"	1354	4	6	743	J. B. Wettishach.
Säufenburg	"	576	2	1	100	J. Rüffler.
Weinfelden	"	2255	8	4	920	U. Hanslin.

Der Forstverwalter von Baden bezieht neben seiner fixen Besoldung noch eine Accidenz von jeder Bauholz- und Bürgergabe von, wenn ich nicht irre, 5 Batzen. Bei der Forstverwaltung von Zofingen ist noch ein eigener Buchhalter und Kassaführer mit einer Besoldung von circa 400 Fr. angestellt. — Lenzburg hat einen eigenen Forstkassaverwalter mit 50 Fr. Besoldung.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem oben ange deuteten Ziel einer Forstorganisation es immer den Gemeinden freigestellt bleiben müßte, sofern sie es in ihrem Vortheil halten, ihre eigenen Forstverwalter anzustellen, sofern selbe den Anforderungen des aufzustellenden Gesetzes entsprechen; sowie auch eine Vereinigung mehrerer benachbarten Gemeinden unter eine gemeinsame Forstverwaltung in obigem Sinne erwünscht wäre.

Die gegenwärtige Forsteinrichtung bei den meisten übrigen Gemeinden besteht darin, daß selbe aus den Gemeinderäthen und andern Bürgern eine Forst- oder Waldkommission aufstellen, aus denen dann gewöhnlich noch ein Mitglied als Waldvogt speziell ernannt wird. Jede Gemeinde soll ein von der Regierung genehmigtes Waldreglement entwerfen und handhaben. In einigen wenigen Gemeinden wird auf diese Weise leidlich gewirthschaftet, je nachdem die Mitglieder der Waldkommission und des Gemeinderathes dazu befähigt sind. Wer aber weiß, was die Waldungen bei rationeller Forstbehandlung zu leisten im Stande sind, der kann sich wohl denken, wie viel hiebei im Allgemeinen zu wünschen übrig bleibt. Wenn man Gelegenheit hat, die Gemeindewaldungen näher zu besichtigen, so möchte man überall als Forstmann helfen und die Sache zum bessern Ziele leiten — und wie leicht wäre dies, wenn endlich einmal bei den Gemeinden die rechte Einsicht und das gehörige Vertrauen zur Sache vorhanden wäre!

Es ist jammervoll sich gestehen zu müssen, daß wir seit so langen Jahren hierin noch nicht weiter gekommen sind! Hierüber ein anderes Mal.

Die vorstehende Skize macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es wird noch Manches darin fehlen und verbessert werden müssen; allein einstweilen geben wir dieselbe dennoch so wie sie ist, hoffend, daß einerseits die darin etwa vorkommenden Irrthümer uns berichtigt werden und anderseits, daß wir ähnliche Mittheilungen von unsren Kollegen aus andern Kantonen dadurch hervorrufen, denn daß vergleichen wünschenswerth ist, und mit der Zeit bei größeren Zusammenstellungen nützlich werden dürfte, wagen wir zu behaupten!

Literarische Anzeige.

Wir wollen nicht unterlassen, alle Freunde der Waldkultur auf ein Buch aufmerksam zu machen, das wir in jüngster Zeit mit dem höchsten Interesse gelesen und das in der Hand jedes praktischen Forstmannes eine wahre Sammlung von Goldförmern für den Wald werden muß. Der Titel des Buches ist: „Forstkulturwesen nach Theorie und Erfahrung von J. P. E. L. Jäger, Forstdirektor. Marburg und Leipzig in der Elwertschen Universitäts Buchhandlung 1850.“

Der Raum unsers Journals erlaubt nicht eine ausführliche Darstellung alles dessen, was uns darin so sehr angesprochen hat, nur dürfen wir die Versicherung geben, daß jeder, dem es um gründliches Forschen in unserm schönen, herrlichen Fache zu thun ist, und wer namentlich über die Forstkulturen sich klar werden will, dieses Buch nur mit höchster Befriedigung und wahren Nutzen lesen wird.

Den Zweiflern an den Vorzügen der künstlichen, gegenüber der natürlichen Verjüngung, sowie auch den Gegnern des Waldfeldbaues möchten wir diese Lektüre recht an's